

Berichterstatter dankbar sein, wenn er, falls diese Weglassung absichtlich geschehen ist, die Gründe dafür angeben wollte. Es heißt in dem Satze:

„Die Regulative müssen Bestimmungen über die Höhe des Verpflegssatzes, die Aufnahme, die Erziehung“,

und nun müßte es weiter heißen:

„die Beurteilung und Entlassung der Zöglinge enthalten“;

wenigstens entspricht dies dem Entwurfe und scheint mir den tatsächlichen Verhältnissen nach richtig zu sein.

Dann weiter ist in dem nächstfolgenden Satze angeführt, daß die Kosten der Errichtung und Unterhaltung, sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung dieser Anstalten bei Feststellung der Höhe des Verpflegssatzes außer Ansatz bleiben sollen. Das scheint nur da gerechtfertigt, wo es sich tatsächlich um Arme handelt. Aber bekanntlich bezieht sich dieses Fürsorgeerziehungsgesetz nicht bloß auf Arme, sondern es kann Fälle geben, und es giebt deren tatsächlich, wo durchaus vermögenden Eltern die Erziehung ihrer Kinder abgenommen werden muß, weil sie ihre Pflichten dabei vernachlässigen oder ihre Kinder geradezu sittlich verkommen lassen. In solchen Fällen scheint es mir doch ganz ungerechtfertigt, daß diesen Eltern ein Theil der Lasten, die in den Fällen der Kommunalverband oder die Stadt zu tragen hat, auch noch abgenommen wird, und ich würde es deswegen für richtiger halten, wenn nur in dem Falle wirklicher Armuth diese Kosten nicht in Ansatz zu bringen sind.

Präsident: Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. **Rühlmorgen:** Dem Herrn Kollegen Dr. Vogel habe ich nur zu erwidern, daß das Wort „Beurlaubung“ mit voller Absicht weggelassen ist. Die Deputation erachtete es nicht für nothwendig, daß Bestimmungen über die Beurteilung in die Regulative gehören, wenigstens glaubte sie, daß Bestimmungen hierüber der Genehmigung der Kreishauptmannschaften nicht zu unterstellen seien.

Was die weitere Frage anlangt, so habe ich zunächst auf den allgemeinen Theil hinzuweisen. Dort ist ganz genau gesagt, welches die Kriterien der Fürsorgeerziehung sind. Die Fürsorgeerziehung tritt nur dann ein, wenn zu deren Durchführung öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Ist das nicht der Fall, ist z. B. der Vater oder der Erziehungspflichtige im Besitze hinreichender Mittel, so ordnet einfach die Vormundschaft die Erziehung an und führt sie auch auf Kosten der betreffenden Er-

ziehungspflichtigen durch. Nur dann, wenn eben öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, nur dann tritt der Fall der Fürsorgeerziehung ein. Es ist also meines Erachtens die Frage, die der Herr Kollege Dr. Vogel zuletzt anregte, wohl gegenstandslos.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

„Will die Kammer beschließen, für den Fall der Annahme von § 17

- a) in dessen erstem Absatze das Wort „Zwangserziehung“ mit dem Worte „Fürsorgeerziehung“ zu vertauschen,
- b) die Vorschriften in Absatz 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Die Kommunalverbände sind verpflichtet, wenn sie eigene Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder gesonderte Abtheilungen im Sinne von § 10 Absatz 2 haben, Regulative zu erlassen. Die Regulative müssen Bestimmungen über die Höhe des Verpflegssatzes, die Aufnahme, die Erziehung und die Entlassung der Zöglinge enthalten und bedürfen insoweit der Genehmigung der vorgesetzten Kreishauptmannschaft. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung dieser Anstalten bleiben bei Feststellung der Höhe des Verpflegssatzes außer Ansatz; das Gleiche gilt hinsichtlich der gesonderten Abtheilungen.“

Einstimmig.

„Mit den eben beschlossenen Abänderungen § 17 nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 18 — und ich schließe dieselbe.

„Will die Kammer beschließen, für den Fall der Annahme von § 18

- a) nach dem Worte „Wer“ einzuschalten: „, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Reichsstrafgesetzbuchs,“;
- b) je das Wort „Zwangserziehung“ mit dem Worte „Fürsorgeerziehung“ zu vertauschen?“

Einstimmig.

„Und mit den eben beschlossenen Abänderungen § 18 nach der Vorlage anzunehmen?“

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 19 — und schließe dieselbe, da das Wort nicht begehrt wird.